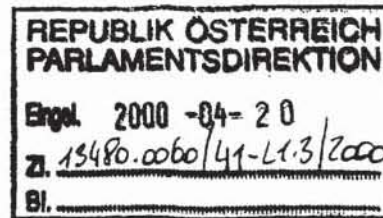


Österreichischer
Gewerkschaftsbund

OGB

116515N-48d.B.

Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
13480/0060/1-
L1.3.2000

Unser Zeichen, Bearbeiterin
Mag. Tü/ba/2369

Klappe (DW) Fax (DW)
223 204

Datum
05.04.2000

Stellungnahme zum ÖIAG-Gesetz 2000

Der Österreichische Gewerkschaftsbund nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf, dem dazu korrespondierenden Ministerratsvortrag vom 29. Februar 2000 sowie dem korrespondierenden Abänderungsantrag der Abgeordneten Dipl. Ing. Thomas Prinzhorn und Ing. Leopold Maderthaner und Kollegen wie folgt Stellung:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund lehnt den vorliegenden Gesetzesentwurf aus folgenden grundsätzlichen Erwägungen ab:

- Die industriepolitischen Ansätze des Entwurfes sind völlig unzureichend, wobei insbesondere die Sicherung der dauerhaften Kernaktionärsrolle der ÖIAG als strategischer Eigentümer (Mindestanteil 25 Prozent plus eine Aktie des stimmberechtigten Kapitals) nicht gewährleistet ist. Der Österreichische Gewerkschaftsbund fordert von der Bundesregierung die rechtliche Absicherung der Kernaktionärsrolle der ÖIAG.
- Der ÖIAG werden weder die Mittel noch die Instrumente zur Verfügung gestellt, damit sie dieser Rolle ausreichend nachkommen kann. Damit künftig eine hinreichende Eigenkapitalausstattung gewährleistet ist, verlangt der Österreichische Gewerkschaftsbund die Umwandlung des nachrangigen Gesellschafterdarlehens in ÖIAG-Eigenmittel. Gleichzeitig sind die bestehenden Bundeshaftungen der ÖIAG für längere Zeiträume festzulegen.
- Stattdessen stellt der Gesetzesentwurf eine Pauschalermächtigung zur Privatisierung dar. Damit wird nicht nur eine künftige, erfolgreiche und eigenständige industriepolitische Zukunft Österreichs in Frage gestellt, sondern die ÖIAG in einem sehr hohen Ausmaß politischen Einflüssen unterworfen.

Hohenstaufengasse 10-12
A-1010 Wien

Telefon +43 1 534 44-Dw
Telefax +43 1 534 44-Dw

Internet www.oegb.or.at
E-Mail oegb@oegb.or.at
DVR-Nr.: 0046655

BAWAG AG, Kto. Nr. 01010-225-007
PSK, Kto. Nr. 1808.005
ATU 162 731 00

Österreichischer
Gewerkschaftsbund

OGB

Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betref:	GESETZENTWURF
Zl.	13480/0060/1-L1.3.2000
Datum	10. April 2000
Verteilt	13.4.2000

thuc Ref

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
13480/0060/1-
L1.3.2000

Unser Zeichen, Bearbeiterin
Mag.Tü/ba/2369

Klappe (DW) Fax (DW)
223 204

Datum
05.04.2000

Stellungnahme zum ÖIAG-Gesetz 2000

Der Österreichische Gewerkschaftsbund nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf, dem dazu korrespondierenden Ministerratsvortrag vom 29. Februar 2000 sowie dem korrespondierenden Abänderungsantrag der Abgeordneten Dipl. Ing. Thomas Prinzhorn und Ing. Leopold Maderthaner und Kollegen wie folgt Stellung:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund lehnt den vorliegenden Gesetzesentwurf aus folgenden grundsätzlichen Erwägungen ab:

- Die industriepolitischen Ansätze des Entwurfes sind völlig unzureichend, wobei insbesondere die Sicherung der dauerhaften Kernaktionärsrolle der ÖIAG als strategischer Eigentümer (Mindestanteil 25 Prozent plus eine Aktie des stimmberechtigten Kapitals) nicht gewährleistet ist. Der Österreichische Gewerkschaftsbund fordert von der Bundesregierung die rechtliche Absicherung der Kernaktionärsrolle der ÖIAG.
- Der ÖIAG werden weder die Mittel noch die Instrumente zur Verfügung gestellt, damit sie dieser Rolle ausreichend nachkommen kann. Damit künftig eine hinreichende Eigenkapitalausstattung gewährleistet ist, verlangt der Österreichische Gewerkschaftsbund die Umwandlung des nachrangigen Gesellschafterdarlehens in ÖIAG-Eigenmittel. Gleichzeitig sind die bestehenden Bundeshaftungen der ÖIAG für längere Zeiträume festzulegen.
- Stattdessen stellt der Gesetzesentwurf eine Pauschalermächtigung zur Privatisierung dar. Damit wird nicht nur eine künftige, erfolgreiche und eigenständige industriepolitische Zukunft Österreichs in Frage gestellt, sondern die ÖIAG in einem sehr hohen Ausmaß politischen Einflüssen unterworfen.

Hohenstaufengasse 10-12
A-1010 Wien

Telefon +43 1 534 44-Dw
Telefax +43 1 534 44-Dw

Internet www.oegb.or.at
E-Mail oegb@oegb.or.at
DVR-Nr.: 0046655

BAWAG AG, Kto. Nr. 01010-225-007
PSK, Kto. Nr. 1808.005
ATU 162 731 00

Seite - 2 -

- Es werden Arbeitsplätze sowohl in den im Gesetzesentwurf bzw. im Ministerratsvortrag genannten Betrieben als auch in einer großen Zahl der Zulieferbetriebe dieser Unternehmen - und die Zulieferbetriebe selbst - gefährdet.
- Dem § 70 Absatz 1 Aktiengesetz wird im Hinblick auf die gleichwertige Berücksichtigung der Arbeitnehmerinteressen nicht entsprochen.
- Die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer werden eingeschränkt. Der Österreichische Gewerkschaftsbund verlangt von der Bundesregierung den uneingeschränkten Beibehalt der betrieblichen und überbetrieblichen Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmervertretung.
- Die Kollektivvertragsfähigkeit des Post- und Telekombereichs wird gefährdet.
- Der Gesetzesentwurf wird durch das Ziel des Schuldenabbaus dominiert. Der selbstaufgelegte Zeitdruck erweckt den Eindruck, als würden Notverkäufe erforderlich sein.
- Die Auswirkungen des Gesetzesentwurfes gemäß § 14 Absatz 1 Bundeshaushaltsgesetz werden nicht dargestellt.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begründet seine ablehnende Beurteilung des Entwurfes wie folgt:

1. Angesichts der Entwicklungen in Österreich und beabsichtigter Privatisierungen ist es zur Absicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich sowie zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Beschäftigungssituation unbedingt erforderlich, den Bestand wichtiger österreichischer Schlüsselsektoren strategisch abzusichern. Die zukünftigen Entscheidungskompetenzen müssen in Österreich verbleiben, um so langfristig den Bestand dieser Unternehmen und deren österreichische Industriestandorte sowie der industriellen Wertschöpfung gewährleisten zu können. Dazu muss die ÖIAG von einer reinen Privatisierungs- bzw. Finanzholding in eine Beteiligungsgesellschaft zur langfristigen Wahrnehmung der Eigentumsrechte des Bundes mit gesetzlich klar definierten strategischen Zielsetzungen umgewandelt werden.

Damit diese Zielsetzung erreicht werden kann, muss die ÖIAG zur Wahrung sowie zum künftigen Ausbau ihrer industriellen Kompetenz auch die notwendigen Instrumente zugeordnet bekommen und mit den für ihre neue Aufgabenstellung notwendigen finanziellen Mitteln ausgestattet werden. Auf dieser Basis soll die ÖIAG die Möglichkeit eines qualifizierten Minderheitsgesellschafters wahrnehmen.

Auch Infrastrukturunternehmen von hervorragender gesamtwirtschaftlicher Bedeutung (Energie, Telekom, Post, Bahn, Luftverkehr, Flughafenbetriebsgesellschaften) müssen Teil eines Konzepts sein, dessen Ziel es ist, wichtige strategische Schlüsselsektoren in österreichischer Hand zu halten. Dabei muss den früheren Monopolbereichen eine entsprechende Anpassung an die zukünftigen Erfordernisse ebenso ermöglicht werden, wie gleichzeitig zu vermeiden ist, dass diese Schlüsselbereiche nicht bloß zu verlängerten Werkbänken ausländischer Konzerne werden.

Seite - 3 -

Der Österreichische Gewerkschaftsbund sieht sich in seiner Auffassung sowohl durch die Empirie als auch durch Studien bestätigt.

Aus diesen Studien geht aus diesen hervor, dass Konzernzentralen von international tätigen Unternehmen überdurchschnittlich häufig im Land des strategischen Eigentümers angesiedelt sind. Damit geht ein großes Potenzial an positiven externen Effekten, das für die Qualität und die Leistungskraft eines modernen, hochentwickelten Wirtschaftsstandortes bestimmend ist, einher. Die größten diesbezüglichen positiven Effekte aus gesamtwirtschaftlicher Sicht betreffen das Humankapital, die Forschung und Entwicklung, die Qualität sowie die Kapital- und Finanzmarktinfrastuktur. Damit sind eine hohe inländische Wertschöpfung und hochwertige Arbeitsplätze am Wirtschaftsstandort Österreich verbunden.

Trotz zunehmender Integration der Weltwirtschaft und trotz Globalisierung vieler Unternehmensbereiche erweisen sich jene international tätigen Unternehmen als weltweit erfolgreich, die in Bezug auf die zentralen Unternehmensfunktionen dem Wertesystem ihres Stammlandes mit einem dortigen strategischen Eigentümer verbunden bleiben.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund fordert von der Bundesregierung die gesetzliche Festlegung der Kernaktionärsrolle der ÖIAG, um die heimische Wirtschaft abzusichern und weiter zu entwickeln. Dazu ist eine gesetzliche Verpflichtung zum Halten von zumindest 25 Prozent plus einer Aktie bei den ÖIAG-Beteiligungen zu erwirken. Totalverkäufe werden strikt abgelehnt.

2. Die strategische Eigentümerfunktion hat bisher in Österreich wie auch in vielen anderen europäischen Staaten die öffentliche Hand auf verschiedenen Ebenen ausgeübt. Wenn der öffentliche Eigentümer diese Funktion ohne Rücksicht auf das spezielle österreichische Umfeld aufgibt, ist ein Ausverkauf von österreichischen Schlüsselunternehmungen an das Ausland kaum zu verhindern. Damit wären aber schwerste negative Folgewirkungen für die Beschäftigten der betroffenen Unternehmen, für eine große Zahl kleiner und mittlerer Zulieferbetriebe und deren Arbeitnehmer sowie für die betroffenen Regionen insgesamt verbunden. Im Bereich der Energieversorgung wäre mit einer völligen Auslandsabhängigkeit zu rechnen.

Am Beispiel Semperit lassen sich diese Ausführungen eindringlich nachvollziehen, wobei dort insbesondere hochqualifizierte Arbeitsplätze im betreffenden Unternehmen selbst aber auch in den Zulieferbetrieben vernichtet wurden.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund weist an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass gemäß dem vorliegenden Gesetzesentwurf auf die ÖIAG die Vorschriften des Aktiengesetzes anzuwenden sind, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

Gemäß § 70 Absatz 1 hat „der Vorstand unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert.“

Seite - 4 -

Hier ergeben sich mehrere Zielkonflikte, unter anderem, weil der Vorstand gemäß dieser Vorlage per Gesetz zu bestimmten Handlungen angehalten ist, die mit dem öffentlichen Interesse und jenem der Arbeitnehmer im Widerspruch stehen werden. Beim öffentlichen Interesse wiederum existiert ein massiver Zielkonflikt zwischen Schuldtilgung und dem nach Ansicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes höher einzustufenden volkswirtschaftlichen Interesse von österreichischem strategischen Eigentum bei Schlüsselunternehmungen und deren Zulieferbetrieben. Schließlich sind die Interessen der Arbeitnehmer gemäß § 70 Absatz 1 mehr oder weniger bei dieser Gesetzesvorlage schlicht vergessen worden.

Eine Privatisierung dieser Unternehmungen unter großem politischen und unter selbstgesetztem Zeitdruck führt darüber hinaus fast automatisch zu einem massiven Preisverfall der zum Ausverkauf angepriesenen Unternehmen. Die Börsenwerte der zum Verkauf stehenden österreichischen Unternehmen sind allein im Februar dieses Jahres um 7,3 Prozent gefallen. Bei drei Unternehmen liegen die Kurswerte deutlich niedriger als der Buchwert je Aktie, womit für dieses Unternehmen höchste Übernahmegefahr besteht.

Angesichts des tendenziellen Rückzuges der Banken aus dem Industriegeschäft und der begrenzten Möglichkeiten der österreichischen Fonds kann kaum erwartet werden, dass sich andere österreichische Kernaktionärsgruppen bilden werden.

3. Damit der Bund langfristig seine Eigentumsrechte wahrnehmen kann, müsste die ÖIAG von einer reinen Privatisierungsholding in eine Beteiligungsgesellschaft umgewandelt werden. Der vorliegende Entwurf lässt dazu jedoch alles offen: Im Gesetz ist nicht geregelt, welche Unternehmen von den geplanten Privatisierungen betroffen sind und in welchem Umfang Anteile abgegeben werden sollen. Die ÖIAG hat gemäß dem vorliegenden Entwurf den von der jeweiligen Bundesregierung für eine Legislaturperiode beschlossenen Privatisierungsauftrag umzusetzen. Ein Beschluss ist daher nur mehr im Ministerrat notwendig. Damit wird jedoch in einer Kernangelegenheit des gesamten ÖIAG-2000-Konzeptes dem politischen Einfluss Tür und Tor geöffnet.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund verlangt, dass die ÖIAG unabhängiger von politischem Einfluss gestaltet wird.

4. Der Gesetzesentwurf gleicht daher einer Pauschalermächtigung zur Privatisierung. Das wird durch die Ankündigung weiterer Privatisierungsschritte von der Regierung bestätigt. Damit wird aber einem Totalabverkauf strategischer österreichischer Unternehmungen mit allen genannten negativen Effekten massiver Vorschub geleistet.

Das wird seitens des Österreichischen Gewerkschaftsbundes strikt abgelehnt.

Seite - 5 -

Stattdessen muss die Kernaktionärsrolle der ÖIAG gesetzlich abgesichert werden. Damit die ÖIAG in weiterer Folge dieser Rolle entsprechen kann, muss sie mit entsprechenden Eigenmitteln ausgestattet werden. Dazu ist das nachrangige Gesellschafterdarlehen in Eigenkapital umzuwandeln und die bestehenden Bundeshaftungen sind für einen längeren Zeitraum festzulegen.

5. Hinsichtlich der Zielsetzung der Bundesregierung, nach der Fusion des ÖIAG-Bereiches mit dem Postbereich die kumulierten Verbindlichkeiten der ÖIAG über Verkäufe von Anteilen oder ganzer Unternehmungen tilgen zu wollen, bzw. hinsichtlich der Begründung dieses Unterfangens an sich, geht der Österreichische Gewerkschaftsbund von folgenden Überlegungen aus:

- Das wirtschaftliche Potenzial der ÖIAG war lange Jahre hindurch durch die Interessen der privaten österreichischen Unternehmen, billige Vorleistungen für ihre Produkte von der ÖIAG zu beziehen, geprägt.
- Verschärfend kam dazu, dass die vergleichbaren europäischen Mitbewerber in den Jahren 1980 bis 1991 im Durchschnitt um 15 Prozent höhere Subventionen von den jeweiligen Regierungen zugesprochen bekamen, als die ÖIAG-Betriebe:

Internationale Stahl-Subventionen 1980 bis 1991:

Subvention in S/Tonne

Österreich	364
Irland	1.974
Portugal	882
Italien	840
Frankreich	658
Belgien	546
Großbritannien	483
 Spanien	 287
Luxemburg	266
Niederlande	119
 Deutschland	 84
Davon: Saarlöh	525
EG 12	420

In dieser Auflistung wurden nur die offiziellen EG-Beihilfen (für Forschung und Entwicklung, Umweltschutzregion, Schließungen) berücksichtigt, Verlustabdeckungen insbesondere in Italien, Spanien und Frankreich sind dabei nicht erfasst.

Seite - 6 -

- Die ÖIAG hat in den vergangenen Jahren die Verpflichtung des Bundes übernommen, die anstehenden Zinszahlungen zu tätigen, um damit das Budget zu entlasten (Maastricht-Relevanz). Der Bund kam aber seinen Verpflichtungen im Hinblick auf die Schuldtilgung nicht nach. Der Österreichische Gewerkschaftsbund weist ausdrücklich darauf hin, dass die Schulden der ÖIAG in der derzeitigen Höhe das Ergebnis von Entscheidungen früherer Regierungen sind.
- Das gilt in ähnlicher Weise auch für die Schulden der PTGB: ein großer Teil der Schulden ist deshalb entstanden, weil die frühere Post- und Telegraphenverwaltung als Bundesbetrieb im Bundeshaushalt integriert war und lange Zeit hindurch weit höhere Mittel an den Bundeshaushalt abzuführen hatte, als dem Betriebsergebnis entsprach. Im Zuge der 1996 erfolgten Ausgliederung mussten jedoch sowohl die Telekom Austria als auch die Österreichische Post die durch diese Vorgangsweise entstandenen Finanzschulden übernehmen.

Der Aufbau der ÖIAG-Schulden ist daher eindeutig eine Konsequenz politischen Handelns und kann daher nicht den Unternehmen angelastet werden. Der Österreichische Gewerkschaftsbund spricht sich daher strikt dagegen aus, dass die von der Regierung nunmehr beabsichtigte Schuldtilgung letztlich zulasten einer künftigen, erfolgreichen und eigenständigen Industriepolitik Österreichs erfolgen soll.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund wiederholt an dieser Stelle seine in Punkt 1 und Punkt 4 der Stellungnahme vorgebrachten Forderungen.

6. Hinsichtlich der budgetären Auswirkungen weist der Österreichische Gewerkschaftsbund ausdrücklich darauf hin, dass gemäß § 14 Bundeshaushaltsgesetz jedem Entwurf eines Bundesgesetzes eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen für den Bund anzuschließen ist. Aus dieser Darstellung hat hervorzugehen, ob die Durchführung der vorliegenden Vorschriften für den Bund voraussichtlich Einnahmen oder Ausgaben sowie Erlöse oder Kosten verursachen wird bzw. über die Höhe derselben sowohl im laufenden als auch in den kommenden Finanzjahren. Seit dem Vorjahr liegen auch die Richtlinien für die Umsetzung dieser Vorschrift vor, wobei darin klargestellt ist, was einerseits unter „finanzieller Auswirkung“ zu verstehen ist und andererseits, wie der Vorschrift gemäß § 14 Bundeshaushaltsgesetz in den jeweiligen Erläuterungen einer Gesetzesvorlage Rechnung zu tragen ist.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund stellt an dieser Stelle ausdrücklich fest, dass der im Betreff genannte Gesetzesentwurf den Vorschriften des § 14 Bundeshaushaltsgesetz nicht genügt.

7. Der Österreichische Gewerkschaftsbund weist eindringlich darauf hin, dass die Anwendung des Postbetriebsverfassungsgesetzes an die Existenz der PTGB und der PTA geknüpft ist. Gemäß § 3 Postbetriebsverfassungsgesetz gilt der 2. Teil leg. Cit

- 1. Für die PTGB

Seite - 7 -

- 2. Für die PTA und
- 3. Für Unternehmen, die durch Maßnahmen der Umgründung im Rahmen des bestehenden Gesellschaftsrechts aus der PTA hervorgegangen sind und an denen entweder die PTGB oder die PTA direkt oder indirekt eine Beteiligung von mehr als 25 Prozent halten.

Da die PTGB und die PTA in die ÖIAG verschmolzen werden sollen, entsteht für eine große Zahl von betroffenen Arbeitnehmern die offene Frage, ob das Postbetriebsverfassungsgesetz durch diese Maßnahme seinen Anwendungsbereich verliert. Daher ist hier eine gesetzliche Klarstellung im Sinne aller Beteiligten erforderlich.

Im Hinblick auf die Kollektivvertragsfähigkeit gemäß § 19 Absatz 3 Poststrukturgesetz ist anzumerken, dass diese am Bestand der PTA bzw. der PTGB anknüpft:

„Die Kollektivvertragsfähigkeit geht auf jene Unternehmen über, die durch Maßnahmen der Umgründung im Rahmen des bestehenden Gesellschaftsrechts aus der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft hervorgegangen sind und an denen sie oder die Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft direkt einen Anteil von mehr als 25 Prozent hält.“

Daher muss § 12 Absatz 3 wie folgt geändert werden:

„Die ÖIAG ist Gesamtrechtsnachfolger der PTGB und der PTA in Vermögensrechten, Vereinbarungen und Verbindlichkeiten. Dies gilt auch für unmittelbare Rechtsfolgen aus dem Poststrukturgesetz BGBl 201/1996 in der Fassung BGBl 161/1999 und dem Postbetriebsverfassungsgesetz BGBl 326/1996 in der Fassung BGBl 161/1999, die sich daran knüpfen, dass die PTGB oder die PTA Beteiligungen von mehr als 25 Prozent an Unternehmen, die durch Maßnahmen der Umgründung aus der Post- und Telekom Austria AG hervorgegangen sind, halten, wenn die ÖIAG gemäß § 9 Absatz 1 a und b Einflussrechte aufrecht erhält.“

8. Weiters wird seitens des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß § 18 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfes das Poststrukturgesetz in relevanten Teilen aufgehoben wird. Im § 15 Poststrukturgesetz wird jedoch die Ausnahme vom Geltungsbereich unter anderem des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes aufrechterhalten. Die aufrechterhaltende Bestimmung lautet dann:

„Das Unternehmen unterliegt nicht den Bestimmungen des II. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes 1974, BGBl Nr 22, des Arbeitsruhegesetzes, BGBl 144/1983, des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen 1969, BGBl Nr. 237, des Nachtschwerarbeitsgesetzes, BGBl 354/1981 und des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl 133/1967. Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz, vom Arbeitsruhegesetz und vom Nachtschwerarbeitsgesetz gelten so lange, bis in diesen Gesetzen besondere Bestimmungen für den Bereich der Post- und Telekommunikationsunternehmen in Kraft treten. Bei der Erbringung von Diensten auf Grund besonderer oder ausschließlicher Rechte oder des Universaldienstes finden die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 keine Anwendung.“

Seite - 8 -

Nachdem als der zentrale Anwendungsbereich „das Unternehmen“ bezeichnet ist, bleibt völlig ungeklärt, welches Unternehmen aus dem Postkonzern damit gemeint ist. Eine Anwendung auf den gesamten Postkonzern entspricht nicht dem Wortlaut.

Ganz abgesehen vom Anwendungsbereich dürfte diese Bestimmung auch verfassungswidrig sein. Es gibt keinerlei sachliche Rechtfertigung dafür, einzelnen Unternehmen, die im Wettbewerb mit Privaten stehen, einen Wettbewerbsvorteil auf Kosten der betroffenen Arbeitnehmer zu schaffen. Darüber hinaus ist es aus sozialpolitischer Sicht als Manko zu betrachten, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Arbeitnehmern von der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit per Gesetz ausgeschlossen wird. Der Österreichische Gewerkschaftsbund fordert daher den Entfall der oben erwähnten Bestimmung.

9. Mit einer gesetzlichen Neukonstruktion, der „Selbsterneuerung“ des Aufsichtsrates soll die Entpolitisierung der ÖIAG sichergestellt werden. Dieses Motiv wird aber in sein Gegenteil verkehrt, weil § 4 Absatz 2 letzter Satz gesetzlich festlegt, dass eine Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes gemäß § 87 Absatz 3 Aktiengesetz durch die Hauptversammlung, in diesem Fall der Finanzminister, zulässig ist. Dabei wird auch der erste Aufsichtsrat durch die Bundesregierung vorgeschlagen und durch den Finanzminister bestellt.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund wiederholt an dieser Stelle seine Forderung, die ÖIAG unabhängiger von politischem Einfluss zu gestalten.

Weiters ist aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes die Einschränkung der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder auf Unternehmen, Geschäftsführer oder „Persönlichkeiten mit langjähriger Erfahrung im Wirtschaftsleben“ eine völlig willkürliche:

Der Aufsichtsrat ist ein Kollegialorgan, der zur Optimierung seiner Effizienz unterschiedlicher Erfahrungen und beruflicher Hintergründe bedarf. Beispielsweise könnten auch Wirtschaftsprüfer, Experten des Arbeits- und Sozialrechtes, Vertreter der Gewerkschaften oder der Arbeiterkammer und anderer Sozialpartnerorganisationen oder Experten des Wertpapierrechts mit in diese Auswahl einbezogen werden.

Es muss auch Arbeitnehmervertretern möglich sein, als Kapitalvertreter in den ÖIAG-Aufsichtsrat nominiert zu werden. Dasselbe soll auch für die Bestellung von Kapitalvertretern in den Beteiligungsgesellschaften der ÖIAG gelten.

10. Gemäß § 11 Absatz 1 des Entwurfes sind auf die ÖIAG die Vorschriften des Aktiengesetzes anzuwenden, soweit sich aus dem ÖIAG-Gesetz nichts anderes ergibt. Das bedeutet im Ergebnis, dass auch hinsichtlich der durch die Bundesarbeitskammer nominierten Aufsichtsratsmitglieder der § 87 Absatz 3 Aktiengesetz zur Anwendung kommt. Diese gesetzliche Bestimmung normiert, dass die Hauptversammlung Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen kann.

Seite - 9 -

Der Österreichische Gewerkschaftsbund stellt hier ausdrücklich fest, dass die Möglichkeit der Abberufung eines von der Bundesarbeitskammer nominierten Aufsichtsratsmitgliedes durch die Hauptversammlung mit dem Gedanken der Arbeitnehmermitbestimmung nicht vereinbar ist.

Weiters soll der bisherige Privatisierungsbeirat mit unabhängigen Sachverständigen weiterhin beibehalten werden, denn er hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Bei der generellen Bildung von Aufsichtsratsausschüssen sieht der Entwurf eine Benachteiligung der von der Bundesarbeitskammer entsandten Arbeitnehmersvertreter gegenüber der derzeitigen Rechtslage vor. Die Bundesarbeitskammer erhält nicht mehr das Recht, bei einer ungeraden Zahl der sonstigen Aufsichtsratsmitglieder ein Vorschlagsrecht für ein weiteres Aufsichtsratsmitglied zugesprochen zu bekommen.

Der vorliegende Entwurf schränkt das Vorschlagsrecht der Bundesarbeitskammer auf Mitglieder des Betriebsrates oder der Personalvertretung jener Unternehmen ein, an denen die ÖIAG direkt oder indirekt beteiligt ist. Das wird vom Österreichischen Gewerkschaftsbund jedoch abgelehnt, weil die ÖIAG einerseits wichtige gesamtwirtschaftliche Funktionen einnimmt und dabei die Mitgliedschaft überbetrieblicher Interessensvertreter der Arbeitnehmer sowohl sinnvoll als auch notwendig ist.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund verlangt den uneingeschränkten Fortbestand der betrieblichen und überbetrieblichen Mitbestimmung für Arbeitnehmer. Wenn die Arbeiterkammer in den Aufsichtsrat entsendet, muss ausschließlich in der Entscheidung der Kammer bleiben.

Zum Abänderungsantrag der Abgeordneten Prinzhorn und Maderthaner nimmt der Österreichische Gewerkschaftsbund wie folgt Stellung:

Die Option einer Mitarbeiterbeteiligung wird seitens des Österreichischen Gewerkschaftsbundes grundsätzlich nur dann bejaht, wenn

- Mitarbeiterbeteiligungsmodelle unter Einbindung des jeweiligen Betriebsrates bzw. der Personalvertretung sorgfältig geprüft werden
- die absolute Freiwilligkeit der Teilnahme sichergestellt ist
- die Mitbestimmung gemäß Arbeitsverfassungsgesetz weiterhin aufrecht bleibt
- und die Mitarbeiterbeteiligung kein Lohn- bzw. Gehaltsbestandteil wird bzw. ist.

Die Mitarbeiterbeteiligung ist aber keinesfalls geeignet, eine österreichische strategische Beteiligung von mindestens 25 Prozent plus einer Aktie langfristig abzusichern. Angesichts der Größe der zu privatisierenden Unternehmen kann es sich darüber hinaus ohnehin nur um einen sehr geringen Prozentsatz der Beteiligungen handeln:

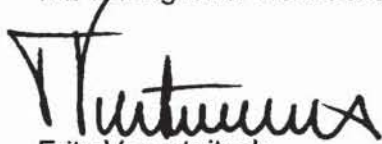
Wenn jeder Beschäftigte der Telekom Austria sich im Durchschnitt mit 100.000 Schilling beteiligen würde, ergäbe dies ein Beteiligungsvolumen von 1,8 Milliarden

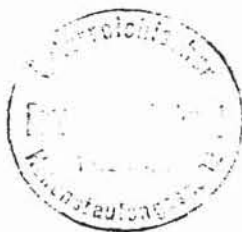
Seite - 10 -

Schilling. Angesichts eines kolportierten Unternehmenswertes von 120 Mrd. Schilling wird deutlich, dass die Mitarbeiterbeteiligung nicht sehr hoch sein kann.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund hat zwar die Abänderung gemäß § 5 Absatz 1 – Ersatz des Vorschlagsrechtes von Aufsichtsräten durch die Bundesarbeitskammer durch ein Nominierungsrecht - mit Erleichterung aufgenommen. Die entscheidende gesetzliche Klarstellung, dass die Hauptversammlung nicht das Recht hat, von der Bundesarbeitskammer nominierte Aufsichtsratsmitglieder abzulehnen, fehlt jedoch weiterhin.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Fritz Verzetnitsch
Präsident




Dr. Richard Leininger
Leitender Sekretär